

SATZUNG

Geschäftsstelle:

Tel.: 02572 – 95 10 477 Fax: 02572 – 95 10 478 Info@emsdetten05.de www.emsdetten05.de

Salvus Stadion:

Grevener Damm 141 48282 Emsdetten Tel.: 02572 – 84 114

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch: weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch: weiblichen) Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Emsdetten und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Registernummer VR 20412 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen und ist dem Westdeutschen Fußballverband sowie dem Deutschen Fußballverband angeschlossen. Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände sowie die Entscheidungen ihrer satzungsmäßigen Organe sind für den Verein verbindlich.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Fußballsports auf breiter Grundlage einschließlich der Jugendarbeit.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Veranstaltungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des



- Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (5)

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet (2) hat, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigt, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen möchte.
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (z.B. Eltern).
- Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung (4) bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Beschwerde beim Vorstand erheben. Über die Beschwerde entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem (2) vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die

Satzung der Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. | Grevener Damm 141 | 48282 Emsdetten

Seite 2 von 10



Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliedersammlung zu. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

- Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft beendet ist.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- (6) Sollte ein Vorstandsmitglied des Vereins wegen der in Abs. 3 aufgeführten Sachverhalte ausgeschlossen werden, ist die Mitgliederversammlung für die Ausschließung des Vorstandsmitglieds zuständig und nicht der Vorstand, da der Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1.1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (1.2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (1.3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (2) Pflichten des geschäftsführenden Vorstands
- (2.1) Sorgfaltspflicht
- (2.2) Erhaltung des Vereinsvermögens
- (2.3) Pflicht zur Führung der Ein- und Ausgaben
- (2.4) Pflichten gegenüber dem Registergericht
- (2.5) Schweigepflicht
- (2.6) Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der erweiterte Vorstand



§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand
 - Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassierer
 - dem Spielbetriebsleiter
 - dem Marketingleiter
 - dem Jugendobmann
 - dem Leiter Einkauf Ausstattung
 - dem Leiter Kommunikation

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten, wobei zwei immer der 1. oder 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss die Personen des erweiterten Vorstands zu wählen. (Erweiterter Vorstand, siehe Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. Organigramm).

Das Organigramm ist nicht Bestandteil der Satzung.

Bis auf den geschäftsführenden Vorstand können mehrere Vorstandsämter in einer Person vereinigt werden.

§ 10 Wahl des Gesamtvorstands

- (1) Geschäftsführende Vorstand
- (1.1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

In Jahren mit gerader Endzahl werden neu gewählt:

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Kassierer
- der Marketingleiter
- der Leiter Einkauf/Ausstattung

In Jahren mit ungerader Endzahl werden neu gewählt:

- der 1. Vorsitzenden
- der Spielbetriebsleiter
- der Jugendobmann
- der Leiter Kommunikation

Satzung der Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. | Grevener Damm 141 | 48282 Emsdetten

Seite 4 von 10



Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Vereinsmitglied, das bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist damit zum Vorstandsmitglied gewählt.

- Neuwahlen sind vor Ende der Amtsperiode durchzuführen. (1.2)
- Findet sich vor Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen (1.3)Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, so bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Diese Regelung ist auch anzuwenden, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte.
- Die Eröffnung dieser Mitgliederversammlung obliegt noch dem alten Vorstand, die weitere (1.4)Leitung dieser Versammlung einem zu wählenden Versammlungsleiter.
- Wenn die Funktion des Vorstands nach § 26 BGB nicht mehr ausreichend besetzt werden kann, ist der Verein handlungsunfähig. Sollte dieser Zustand über längere Zeit vorliegen und keine Lösung in Sicht sein, muss durch das Amtsgericht ein Notvorstand nach § 29 BGB bestellt werden, damit der Verein seine Geschäfte weiterführen kann.
- (2) **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, lediglich bestätigt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Beendigung der jährlichen Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer das Amt neu zu besetzen.

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- Geschäftsführender Vorstand
- (1.1) Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (1.2) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen muss der Gesamtvorstand gehört werden.
- (1.3) Der Vorstand ist befugt, bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Wahlperiode andere Vereinsmitglieder mit der kommissarischen Fortführung des Amts zu beauftragen.
- (1.4) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere auch:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Die Beanstandung von satzungswidrigen Beschlüssen
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins; dazu gehören die Verfügung über die für den laufenden Bedarf erforderlichen Betriebsmittel, Anweisung der Einnahmen und Ausgaben nach der vom Gesamtvorstand festzusetzenden Finanzordnung.
 - Einberufung des Gesamtvorstandes
 - Alle Entscheidungen soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Satzung der Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. | Grevener Damm 141 | 48282 Emsdetten

Seite 5 von 10

BIC WELADED1EMS



- (2) Gesamtvorstand
- (2.1) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

§ 12 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet immer mit maximal einer Gegenstimme.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Sitzung wird grundsätzlich in monatlichen Abständen abgehalten. Je nach Bedarf können die Abstände auch kürzer oder länger sein. Der Abstand zwischen zwei Sitzungen darf die Dauer von drei Monaten aber nicht überschreiten.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ¼ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Versammlungsleiters
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl des Ältestenrates
- Wahl zweier Kassenprüferin/Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Festlegung der Beiträge und deren Fälligkeit
- Kenntnisnahme abgelehnter Aufnahmeanträge sowie über Vereinsausschließungsbeschlüsse
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Auflösung des Vereins



§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung und des Veranstaltungsortes öffentlich einberufen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 16

Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern geleitet. Alternativ kann die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderung und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/den Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen fördernde, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 16. Jahren, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Ernennung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Satzung der Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. | Grevener Damm 141 | 48282 Emsdetten

Seite 7 von 10



§ 19 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Dem Ältestenrat obliegt die Beratung sowie Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zwischen einzelnen Mitgliedern, soweit davon die Belange des Vereins berührt werden.

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse, die Konten sowie Belege des Vereins, stichprobenartig mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenprüfer und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 21 Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Jugendordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

- (1) Der Verein kann nur von einer besonderen dazu einberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden, der Beschluss hierzu erfordert ¾ Mehrheit der Anwesenden und nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wenn mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Emsdetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung über die

Satzung der Spielvereinigung Emsdetten 05 e.V. | Grevener Damm 141 | 48282 Emsdetten

Seite 8 von 10



Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, soweit dieses gesetzlich erforderlich ist.



§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 18.11.2019 beschlossen worden.

Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(1. Vorsitzender)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(2. Vorsitzender)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(1. Kassierer)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(Leiter Spielbetrieb)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(Jugendobmann)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(Leiter Marketing)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(Leiter Einkauf Ausstattung)
Emsdetten, 18.11.2019 (Ort/Datum)	(Leiter Kommunikation)